

## I. Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

# Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2025 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat der Kreistag am 2. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	481.146.250 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	506.084.060 EUR
mit einem Saldo von	24.937.810 EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von 24.937.810 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und  
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf -13.593.450 EUR

mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.161.020 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 32.939.620 EUR  
mit einem Saldo von -19.778.600 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.673.190 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.878.790 EUR
mit einem Saldo von	4.794.400 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des HHJ von	28.577.650 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditaufnahme**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 20.673.190 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.000.000 EUR enthalten.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 28.637.850 EUR festgesetzt.

### **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

### **§ 5 Umlagen und Hebesätze**

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	33,26 v. H.
2. Schulumlage (Zuschlag zur Kreisumlage)	24,44 v. H.

Die Umlagen sind jeweils in zwölf Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Rückständige Umlagen sind nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen.

### **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Es gilt das vom Kreistag am 2. Dezember 2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

### **§ 7 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 2. Dezember 2025 beschlossene Stellenplan.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO entscheidet:

- bis zu einer Grenze von 10.000 EUR der Landrat oder die Vertretung im Amt
- bis zu einer Grenze von 50.000 EUR der Kreisausschuss
- bis zu einer Grenze von 200.000 EUR der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
- über 200.000 EUR der Kreistag

### **§ 9 Beiträge zur Hessenkasse**

Der Beitrag zur Hessenkasse soll im Haushaltsjahr 2026 ausgesetzt werden. Die dafür notwendige Begründung wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung vorgelegt.

Bad Schwalbach, den 2. Dezember 2025

Der Kreisausschuss  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachdienst I.4  
Finanzmanagement

(DS)

(Sandro Zehner)  
Landrat

## **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis**

### **Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026**

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 183ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBL. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBL. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes), in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBL. I 1989, Seite 154 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBL. 2025 Nr. 24 hat der Kreistag am 2. Dezember 2025 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis für das Jahr 2026 wird

a) im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.107.100 EUR
in den Aufwendungen auf	14.107.100 EUR
ausgeglichen	

b) im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	677.000 EUR
in den Ausgaben auf	677.000 EUR
ausgeglichen	

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.
5. Es gilt die als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenübersicht.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des RTK und des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2026 des EAW**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2026 und der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026 des EAW werden unter

<https://www.rheingau-taunus.de/aktuelles/satzungen-bekanntmachungen-zustellungen/satzungen/>

ab dem 05.03.2026 öffentlich bekanntgemacht. Die gem. § 97a HGO i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO, § 103 Abs. 2 HGO, § 102 Abs. 4 HGO und § 105 Abs.2 HGO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 1, § 2, § 3 und § 4 der Haushaltssatzung des RTK sowie zu den Festsetzungen im Beschluss zum Wirtschaftsplan des EAW sind erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 4. März 2026 hat folgenden Wortlaut:

**Genehmigung zur Haushaltssatzung des  
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2026**

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
3. das am 2. Dezember 2025 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) nach § 92a Abs. 3 HGO;
4. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**20.673.190 €**

(i. W.: „zwanzig Millionen sechshundertdreiundsiebzigtausendeinhundertneunzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

5. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**28.637.850 €**

(i. W.: „achtundzwanzig Millionen sechshundertsiebenunddreißigtausendachthundertfünfzig Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

6. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**100.000.000 €**

(i. W.: „einhundert Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2026 des RTK und des Wirtschaftsplanes 2026 des EAW

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan 2026 des RTK mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet unter

<https://www.rheingau-taunus.de/verwaltung-politik/finanzen/haushalt/>

veröffentlicht wird. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des RTK während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Der Einlass erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Fachdienst Finanzmanagement, Tel. (06124) 510 227 oder unter der E-Mail-Adresse [Finanzwesen@rheingau-taunus.de](mailto:Finanzwesen@rheingau-taunus.de).

Bad Schwalbach, den 5. März 2026

Der Kreisausschuss  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachdienst I.4  
Finanzmanagement

(Sandro Zehner)  
Landrat

